

VERKAUFSPROSPEKT
(Für den Vertrieb in der Schweiz)
EINSCHLISSLICH
SATZUNG

E&G FONDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)
Luxemburg

R.C.S. B 77.618

E&G FONDS SICAV ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("société d'investissement à capital variable", "SICAV") gegründete Investmentgesellschaft.

Stand: Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

| Verkaufsprospekt | Seite |
|---|--------------|
| VERWALTUNG | 3 |
| HINWEISE | 4 |
| DIE GESELLSCHAFT | 5 |
| DIE VERWALTUNG DES FONDS | 5 |
| DIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT | 5 |
| DER FONDSMANAGER | 6 |
| DIE DEPOTBANK /REGISTER- UND TRANSFERSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE | 6 |
| DIE RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE | 7 |
| ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN | 7 |
| PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT | 9 |
| PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG) | 9 |
| WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE ZUR RISIKOBETRACHTUNG | 9 |
| AKTIEN | 10 |
| DIE AUSGABE VON AKTIEN | 10 |
| DIE ANTEILWERTBERECHNUNG | 11 |
| RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN | 11 |
| AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN | 11 |
| VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER | 11 |
| KOSTEN | 12 |
| BESTEUERUNG DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE | 12 |
| E&G FONDS IM ÜBERBLICK | 14 |
| RECHTLICHE ASPEKTE DES E&G FONDS – SATZUNG | 18 |
| INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ | 38 |

**VERWALTUNG
VERWALTUNGSRAT**

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Mario Caroli

Persönlich haftender Gesellschafter
Bankhaus Ellwanger & Geiger KG
Börsenplatz 1, D - 70174 Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Volker Gerstenmaier

Persönlich haftender Gesellschafter
Bankhaus Ellwanger & Geiger KG
Börsenplatz 1, D - 70174 Stuttgart

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Helmut Kurz

Bankhaus Ellwanger & Geiger KG
Börsenplatz 1, D - 70174 Stuttgart

Michael Beck

Leiter Portfoliomanagement
Bankhaus Ellwanger & Geiger KG
Börsenplatz 1, D - 70174 Stuttgart

GESELLSCHAFTSSITZ

9A, rue Gabriel Lippmann
L – 5365 Munsbach

**ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE UND
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

LRI INVEST S.A.

R.C.S. B 28.101

9A, rue Gabriel Lippmann
L – 5365 Munsbach

www.lri-invest.lu

Gezeichnetes Kapital zum 1. April 2013:
EUR 12.500.000

DEPOTBANK, REGISTER- und TRANSFERSTELLE

M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.

2, place Dargent
L-1413 Luxembourg
Telefon: 00352-424545-1
Telefax: 00352-424569
info@mmwarburg.lu
www.mmwarburg.lu

ZAHL- UND INFORMATIONSTELLEN

Großherzogtum Luxemburg:

M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.

2, place Dargent
L-1413 Luxembourg
Telefon: 00352-424545-1
Telefax: 00352-424569
info@mmwarburg.lu
www.mmwarburg.lu

FONDSMANAGER UND VERTRIEBSSTELLE

Bankhaus Ellwanger & Geiger KG

Börsenplatz 1
D - 70174 Stuttgart

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach

14, rue Erasme
L - 1468 Luxembourg

ABSCHLUSSPRÜFER

BDO Audit S.A.

Cabinet de révision agréé
2, Avenue Charles de Gaulle
L - 1653 Luxembourg
www.bdo-cf.lu

HINWEISE

Aktien des E&G FONDS („die Gesellschaft“ oder „der Fonds“) werden nur auf der Grundlage von Informationen angeboten, welche in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen, auf welche in dem Verkaufsprospekt Bezug genommen wird, enthalten sind. Niemand ist berechtigt, über die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen hinaus weitere Informationen oder Erklärungen in Bezug auf die Gesellschaft abzugeben. Jeder Aktienerwerb auf der Grundlage von Informationen oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder welche nicht mit den im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und Erläuterungen übereinstimmen, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Aktienerwerbers.

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft und, wenn der Stichtag dieses Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich dem aktuellen Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und ist auf der Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 130 (1) des besagten Gesetzes eingetragen. Diese Zulassung beinhaltet kein Werturteil seitens der Luxemburger Behörden über den Inhalt des Verkaufsprospektes oder über die Qualität der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte. Eine gegenteilige Darstellung ist nicht gestattet und wäre rechtswidrig.

Der Verwaltungsrat hat alle notwendigen Maßnahmen unternommen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes die dort enthaltenen wesentlichen Angaben genau und zutreffend wiedergibt und dass keine Angaben dergestalt fehlen, dass der Inhalt des Verkaufsprospektes unzutreffend oder irreführend wäre. Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung dafür, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes korrekt sind.

Den Anlegern wird geraten, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen sowie Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollbestimmungen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein können.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Beschränkungen einzuführen um zu verhindern, dass Aktien von Personen erworben oder gehalten werden, die hierzu aufgrund gesetzlicher oder sonstiger behördlicher Bestimmungen eines bestimmten Staates nicht berechtigt sind oder um zu verhindern, dass der Erwerb oder Besitz von Aktien durch bestimmte Personen negative rechtliche oder steuerliche Auswirkungen auf die Gesellschaft zeitigt, die anderenfalls nicht einträten.

Da die Aktien der Gesellschaft in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können.

DIE GESELLSCHAFT

E&G FONDS („die Gesellschaft“ oder „der Fonds“) ist eine offene Investmentgesellschaft, die in Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“ oder „SICAV“) am 6. September 2000 auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Mit Wirkung zum 12. Februar 2007 wurde sie dahingehend geändert, dass sie die Bestimmungen von Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie die Anforderungen der geänderten EG-Ratsrichtlinie 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 in ihrer abgeänderten Fassung erfüllt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich als eine selbstverwaltete SICAV im Sinne von Artikel 27 des Gesetzes von 2010 gegründet. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 hat sie die LRI Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft („Verwaltungsgesellschaft“) ernannt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2011 unterliegt die Gesellschaft von Rechts wegen Teil I des luxemburgischen Gesetzes von 2010 und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009.

Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichtes Luxemburg unter der Nummer B 77.618 eingetragen.

Der Fonds besteht in der Form eines sogenannten „Umbrella-Fonds“, d.h. es besteht die Möglichkeit, Aktien von verschiedenen Teilfonds auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständige Einheit. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten steht das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Schulden, Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen dieses Teilfonds ein.

Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit neue Teilfonds aufzulegen. Bei der Einführung neuer Teilfonds wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst, um ausführliche Informationen über die neuen Teilfonds zu veröffentlichen.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (das „Gesetz von 1915“) sowie das Gesetz von 2010 Anwendung. Die Satzung wurde am 2. April 2007 im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte mit Wirkung zum 1. November 2011 und der Hinterlegungsvermerk wird per 24. November 2011 im Mémorial veröffentlicht.

Das Gesellschaftskapital betrug zum Gründungsdatum EUR 221.700,-. Das Gesellschaftskapital entspricht jederzeit der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds der Gesellschaft. Das Gesellschaftskapital hat sich zu jedem Zeitpunkt auf mindestens EUR 1.250.000 zu belaufen. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft als OGA nach Luxemburger Recht erreicht werden.

Die Jahresrechnungen der Gesellschaft werden in der dem Gesellschaftskapital entsprechenden Währung, d.h. in Euro, aufgestellt.

Mit Wirkung zum 1. November 2011 hat die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A. die Depotbankfunktion von der LBBW Luxembourg S.A. übernommen.

DIE VERWALTUNG DES FONDS

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist grundsätzlich verantwortlich für die Verwaltung und die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie das Management der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds. Der vorliegende Verkaufsprospekt sowie die regelmäßig erscheinenden Berichte enthalten eine aktuelle Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der weiteren Verwaltungsorgane.

Der Verwaltungsrat kann die Ausführung der täglichen Geschäftsführung durch Beschluss auf einzelne seiner Mitglieder oder auf dritte natürliche oder juristische Personen übertragen.

Die Investmentgesellschaft E&G Fonds hat die LRI Invest S.A. als Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsstelle bestellt.

DIE ZENTRALVERWALTUNGSSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 die LRI Invest S.A. zur Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft (die Zentralverwaltungsstelle“) und mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Zentralverwaltungsstelle und Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach (Luxemburg). Die LRI Invest S.A. wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations (« Mémorial ») vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29.12.2003 erfolgten, wurden im Mémorial veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30.12.2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sein. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im Mémorial veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der LRI Invest S.A. erfolgte mit Wirkung zum 29. Februar 2012. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 29. Februar 2012 wurde am 27. März 2012 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 2. April 2012 im Mémorial veröffentlicht. Die Zentralverwaltungsstelle ist unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 1. April 2013 auf Euro 12.500.000,-.

Die LRI Invest S.A. hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 77 des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010. Die

Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG.

Ihr Gesellschaftszweck besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes von 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung von OGA's/OGAW's sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Aufgaben der Zentralverwaltungsstelle beinhalten insbesondere die Berechnung des Nettoanteilwertes sowie die gesamte Buchführung des Fonds sowie alle weiteren Aufgaben, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich von der Zentralverwaltungsstelle selbst ausgeübt werden.

Informationen im Anlegerinteresse:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet Fonds unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Anteilseigner. In diesem Zusammenhang verfügt sie u.a. über Grundsätze zum Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten, eine Politik zur bestmöglichen Ausführung von Geschäften (Best-Execution-Policy), eine Beschwerdepolitik sowie eine Politik zum Umgang mit Stimmrechten.

Interessierte Anleger können weitere Informationen hierzu über das Kontaktformular auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.lri-invest.lu), per E-Mail oder per Fax oder per Telefon bei der Verwaltungsgesellschaft anfragen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind ferner unter Management und Verwaltung in diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Auf diesem Weg können interessierte Anleger sich auch über etwaige aktuelle Klageverfahren und Geltendmachung von Aktionärs- und Gläubigerrechten informieren.

DER FONDSMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Stuttgart, zum Fondsmanager des Fonds ernannt. Zu diesem Zweck wurde am 1. Oktober 2009 ein unbefristeter Fondsmanagementvertrag unterzeichnet. Das Bankhaus Ellwanger & Geiger KG wurde am 20. Februar 1912 als Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht gegründet. Es ist als Vollbank zugelassen und befasst sich mit der aktiven Vermögensverwaltung von Kapitalanlagen und Wertpapieren sowie Immobiliendienstleistungen.

Der Fondsmanager hat insbesondere die Aufgabe, die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle des Verwaltungsrates, sowie andere damit verbundene Dienstleistungen, zu erbringen. Der Fondsmanager erfüllt seine Aufgaben unter der Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie in diesem Verkaufsprospekt und in der Satzung beschrieben und der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist berechtigt Makler und Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Der Fondsmanager ist berechtigt, ohne vorherige Konsultation der Gesellschaft zu ergreifende Verwaltungsmaßnahmen mit Wertpapiergeschäften oder Verwaltungsaufgaben für seine übrigen Kunden zusammenzufassen. In diesem Rahmen ist er zur Zusammenfassung von Kundenaufträgen berechtigt, sofern dies im Einklang mit seinen vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten steht. Bei der Zuteilung auf die einzelnen Depots, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, wird ein nach dem arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zu Grunde gelegt. In Einzelfällen kann eine solche Zusammenlegung für den Fonds daher durch entsprechende Rundungen marginal nachteilig sein. Wenn der Auftrag nicht vollständig ausgeführt werden kann, führt der Fondsmanager die Kundenaufträge (einschließlich des Auftrags des Fonds) anteilig gemäß den ursprünglichen Anweisungen durch.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung von Dritten, insbesondere von einem oder mehreren Anlageberatern, beraten zu lassen.

Der Fondsmanager kann seine Aufgaben ganz oder teilweise und auf eigene Kosten an Dritte auslagern. Eine solche Auslagerung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrates und mit vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

DIE DEPOTBANK / DIE REGISTER- und TRANSFERSTELLE und HAUPTZAHLSTELLE

Die Gesellschaft hat die M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A., mit Sitz in 2, place Dargent, L-1413 Luxemburg mit Wirkung zum 1. November 2011 zur Depotbank ("Depotbank") sowie zur Register- und Transferstelle („Register- und Transferstelle“) und Hauptzahlstelle („Zahlstelle“) des Fonds bestellt. Die Depotbank/Register- und Transferstelle und Zahlstelle ist eine Bank gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Funktion der Depotbank/Register- und Transferstelle und Zahlstelle richtet sich nach dem Gesetz von 2010, dem Depotbankvertrag, dem Register- und Transferstellenvertrag und Zahlstellenvertrag, der Satzung der Gesellschaft (Artikel 29) und diesem Verkaufsprospekt.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Gesellschaftsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Sowohl die Depotbank als auch die Gesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbankvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF und mit Zustimmung der

Aktionäre eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Der Register- und Transferstellenvertrag sieht beidseitige dreimonatige sowie außerordentliche Kündigungsfristen vor. Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Depotbank verwahrt.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Aktien des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich, aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die bei der Depotbank und gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

DIE RECHTSSTELLUNG DER AKTIONÄRE

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Rechtsgrundlagen der Gesellschaft werden durch die Satzung festgelegt. Ergänzend finden das Gesetz von 1915 sowie das Gesetz von 2010 Anwendung.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Aktionäre eingebrachten Anlagemittel durch eine Optimierung des Rendite-/Risikoprofils.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die "Teilfonds") anzubieten, die überwiegend in Wertpapieren anlegen. Die Teilfonds können sich insbesondere nach der Region, in welcher sie anlegen, nach den Wertpapieren, welche sie erwerben sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden.

Es werden derzeit Aktien der folgenden Teilfonds angeboten:

I. E&G FONDS Immobilienaktien Europa

Der Teilfonds E&G FONDS Immobilienaktien Europa strebt als Anlageziel einen hohen, nachhaltigen Wertzuwachs bei einem niedrigen Risikoprofil an. Die

Anlage erfolgt hauptsächlich in ein Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Genuss- oder Partizipationsscheine) von Gesellschaften, die überwiegend im europäischen Immobiliensektor tätig sind. Anlagen können auch in Instrumenten, die an kleineren Aktienmärkten gehandelt werden, und in Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung erfolgen. Die Basiswährung ist EUR.

1. Der Teilfonds investiert hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung mindestens zwei Drittel seines Gesamtfondsvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Immobiliengesellschaften und von Gesellschaften, welche überwiegend in der Verwaltung oder Vermittlung von Immobilien tätig sind („Gesellschaften des Immobiliensektors“), die in europäischen Vollmitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) ansässig sind, auf frei konvertierbare Währungen lauten, und an Börsen, auf sonstigen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist ("geregelte Märkte"), notiert oder gehandelt werden.

2. Bis höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug der flüssigen Mittel) kann in folgende Anlagen, die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, investiert werden:

- a) Zertifikate auf Wertpapiere von *Gesellschaften des Immobiliensektors* welche in europäischen Vollmitgliedstaaten der OECD ansässig sind und auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (inkl. Zertifikate auf solche Wertpapiere) von Gesellschaften des Immobiliensektors, welche in europäischen Staaten ansässig sind, die nicht Vollmitglied der OECD sind;
- c) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (inkl. Zertifikate auf solche Wertpapiere) von Gesellschaften des Immobiliensektors, welche nicht in Europa ansässig sind, deren Tätigkeitsschwerpunkt jedoch in Europa liegt;
- d) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (inkl. Zertifikate auf solche Wertpapiere) von europäischen und unter Punkt c) aufgeführten Gesellschaften, deren Aktivitäten den Immobiliensektor umfassen, jedoch nicht überwiegend oder deren Aktivitäten mit dem Immobiliensektor in engem Zusammenhang stehen (z.B. Bauunternehmen oder Hersteller und Händler von Gütern der Bauwirtschaft);
- e) fest oder variabel verzinsliche Anleihen (einschließlich Zero Bonds), die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- f) Wandel- und Optionsanleihen, deren Wandlungs- und Optionsrechte sich auf in Europa tätige Gesellschaften des Immobiliensektors oder Gesellschaften gemäß Punkt d) beziehen und die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- g) andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 6 der Satzung.

3. Daneben kann der Teilfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in flüssigen Mitteln halten. Je nach Marktlage und im Interesse der Aktionäre darf das Teilfondsvermögen auch in Ausnahmefällen bis zu 100% in flüssigen Mitteln einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere von Kurs- und Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6, 5. der Satzung einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 6, 1. g) der Satzung, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 6 der Satzung berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 6, 6. der Satzung betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

RISIKOPROFIL des E&G FONDS Immobilienaktien Europa

Die Anlage in den Teilfonds E&G FONDS Immobilienaktien Europa birgt neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Die Gesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

II. E&G FONDS Global REITs

Der Teilfonds E&G FONDS Global REITs strebt als Anlageziel die Erzielung stabiler Erträge und einen langfristigen, nachhaltigen Wertzuwachs an. Die Anlage erfolgt hauptsächlich in ein Portfolio von Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Genuss- oder Partizipationsscheine) von international ansässigen Gesellschaften, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes ihres Sitzlandes oder vergleichbarer Vorschriften ihres Sitzlandes erfüllen (im Folgenden „Real Estate Investment Trusts“ oder „REITs“ genannt).

Die REIT-Gesetze bzw. die vergleichbaren Vorschriften zeichnen sich u.a. durch folgende Merkmale aus:

- Die Gesellschaft hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Aufbau und der Bewirtschaftung eines Wohn- und/oder Gewerbeimmobilienportfolios.
- Die Mehrheit der operativen Erträge der Gesellschaft werden aus Vermietung und Verpachtung erzielt.
- Die Erträge aus dem Kerngeschäft sind auf Unternehmensebene steuerlich begünstigt.

Anlagen in Gesellschaften, die in Hypotheken investieren (sog. Mortgage-REITs) sind nicht zulässig. Ausgenommen sind ebenfalls Gesellschaften deren Investitionsschwerpunkt auf Agrar- oder Waldflächen liegt.

Die Basiswährung ist EUR.

1. Der Teilfonds investiert hierzu nach dem Grundsatz der Risikostreuung mindestens 2/3 seines Gesamtfondsvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von international ansässigen „REITs“, die auf frei konvertierbare Währungen lauten, und an Börsen, auf sonstigen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist ("geregelte Märkte"), notiert oder gehandelt werden.

2. Bis höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilfonds (nach Abzug der flüssigen Mittel) kann in folgende Anlagen, die an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, investiert werden:

- a) Zertifikate auf Wertpapiere international ansässiger „REITs“, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- b) fest oder variabel verzinsliche Anleihen (einschließlich Zero Bonds), die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- c) Wandel- und Optionsanleihen, deren Wandlungs- und Optionsrechte sich auf international ansässige „REITs“ beziehen und die auf frei konvertierbare Währungen lauten;
- d) andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend Artikel 6 der Satzung.

3. Daneben kann der Teilfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in flüssigen Mitteln halten. Je nach Marktlage und im Interesse der Aktionäre darf das Teilfondsvermögen auch in Ausnahmefällen bis zu 100% in flüssigen Mitteln einschließlich Sichteinlagen investiert werden.

Zu Absicherungszwecken, insbesondere von Kurs- und Währungsrisiken, darf der Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 6, 5. der Satzung einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 6, 1. g) der Satzung, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 6 der Satzung berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 6, 6. der Satzung betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Der Teilfonds wird keinen Gebrauch von Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäften machen.

RISIKOPROFIL des E&G FONDS Global REITs

Die Anlage in den Teilfonds E&G FONDS Global REITs birgt neben den Chancen auf Preissteigerung auch Risiken.

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber weisen Papiere mit längeren Laufzeiten in der Regel höhere Zinssätze auf.

Wertpapiere enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken; sie unterliegen dem nicht vorhersehbaren Einfluss der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der jeweiligen Aussteller. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vermögensverfall von Ausstellern eintritt.

Die Gesellschaft ist bemüht, die genannten Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

PORTFOLIOUMSCHLAGSHÄUFIGKEIT

Die Portfolioumschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate) der Teilfonds wird jährlich berechnet und im *jeweiligen Jahresbericht* angegeben. Die Berechnung der Portfolio Turnover Rate erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

Portfolio Turnover Rate = $[(\text{Total 1} - \text{Total 2}) / \text{M}] \times 100$

Erläuterung:

Total 1 = X + Y (Gesamtheit der Wertpapiertransaktionen des Bezugszeitraums)

X = Wert der erworbenen Wertpapiere im Bezugszeitraum

Y = Wert der veräußerten Wertpapiere im Bezugszeitraum

Total 2 = S + T (Gesamtheit der Aktientransaktionen des Bezugszeitraums)

S = Aktienzeichnungen im Bezugszeitraum

T = Aktienrückgaben im Bezugszeitraum

M = Summe der jeweiligen monatlichen Mittelwerte des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens bezogen auf den Bezugszeitraum

PERFORMANCE (WERTENTWICKLUNG)

Eine Übersicht des jeweiligen Teilfonds wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) aufgeführt.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGEPOLITIK SOWIE ZUR RISIKOBETRACHTUNG

Aktien der einzelnen Teilfonds sind Risikopapiere, deren Preise durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können. Die Erträge aus dem Fondsvermögen können aufgrund von Veränderungen von Zinssätzen oder Wechselkursen Schwankungen unterliegen, welche die Wertentwicklung der Aktien beeinträchtigen können. Ebenso können Veränderungen in Steuergrundlagen und Steuersätzen Einfluss auf die Wertentwicklung der Aktien nehmen.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Der Handel mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken, insbesondere zur Deckung von Währungsrisiken des jeweiligen Teilfondsvermögens ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden

- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lautet.

Vor dem Hintergrund der auf die Teilfonds anwendbaren Leitlinie ESMA/2012/832 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 18. Dezember 2012 implementiert in luxemburgisches Recht durch Rundschreiben CSSF 13/559 vom 18. Februar 2013 erfolgen die nachstehenden Hinweise:

Die sonstigen Techniken und Instrumente gemäß Art. 6 Nr. 5 der Satzung der Gesellschaft können grundsätzlich auch Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte umfassen. In der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds findet sich eine Angabe, ob von diesen Geschäften Gebrauch gemacht wird.

Falls für den Fonds beispielsweise Options-, Termin- oder Swappeschäfte oder andere derivative Techniken getätigt werden sollten, so kann der Fonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllen kann. Falls Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente der effizienten Portfolioverwaltung genutzt werden, so wird ihre Verwendung im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger angestrebt.

Zur Vermeidung bzw. Handhabung von potenziellen Interessenkonflikten, die auch bei einem Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten der effizienten Portfolioverwaltung für den Fonds nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, hat die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. eine Interessenkonfliktpolitik erstellt, deren aktuelle Details sowie mögliche Konstellationen eines potenziellen Interessenkonflikts jederzeit unter www.lri-invest.lu eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Im Zusammenhang mit Anlagen der Teilfonds in Wertpapieren von kleineren Gesellschaften sei darauf hingewiesen, dass ausweislich ihres Handelsvolumens Wertpapiere kleinerer Gesellschaften in der Regel weniger liquide sind, als Wertpapiere größerer Gesellschaften.

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen, die auf örtliche Währungen lauten, und er kann Barmittel in solchen Währungen halten. Demgemäß haben die Wertschwankungen solcher Währungen gegenüber dem Euro eine entsprechende Auswirkung auf den Wert des Teilfonds in Euro.

Schließlich können bei Engagements in Währungen außerhalb des Euros auch Währungsverluste entstehen; darüber hinaus besteht bei diesen Anlagen ein sogenanntes Transferrisiko.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren,

volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Aktionäre können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen in der Satzung „Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes“ und „Rücknahme und Umtausch von Aktien“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Jeder potentielle Anleger sollte für sich abklären, ob seine persönlichen Verhältnisse die Anlage in den Teilfonds erlauben.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein und sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Die Gesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen der Vermögen der Teilfonds zu minimieren.

Die Gesellschaft ist für jeden Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 3 h) der Satzung ermächtigt, bis zu 100 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, deren Gebietskörperschaften, von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei Wertpapiere aus ein- und derselben Emission 30 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Hinweis zur Geltendmachung von Anlegerrechten

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW (den Fonds) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW (des Fonds) eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW (den Fonds) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

AKTIEN

Aktien der Gesellschaft sind Aktien von den jeweiligen Teilfonds. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

DIE AUSGABE VON AKTIEN

Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5 %. Sofern in einem Land, in dem Aktien ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Aktien auszugeben. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien im Rahmen der Bestimmungen der Satzung vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Aktien können ausschließlich bei der Gesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank sowie über die in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahl- und Vertriebsstellen erworben werden.

Der Erwerb von Aktien der Teilfonds E&G Fonds Immobilienaktien Europa und E&G Fonds Global REITs erfolgt zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages.

Zeichnungsanträge für Aktien der Teilfonds E&G Fonds Immobilienaktien Europa und E&G Fonds Global REITs, welche der Gesellschaft bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis wird in jedem Fall nach der festgelegten Cut-off-Zeit bestimmt, so dass sichergestellt ist, dass die Anleger auf Basis von unbekanntem Preisen zeichnen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft lässt keine Praktiken des Market Timing (= häufige Anteilscheinumsätze innerhalb einer kurzen Zeit unter Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder Differenzen

in der Nettoinventarwertberechnung) und Late Trading (= die Annahme von Anteilscheingeschäft nach der Annahmeschlusszeit des betreffenden Tages und die Abrechnung dieses Anteilscheingeschäfts auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des für diesen Tag geltenden Preises, anstatt des nächsten Bewertungstages) zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen der Verwaltungsrat annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu ergreifen.

DIE ANTEILWERTBERECHNUNG

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften der Satzung ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Aktien geteilt.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind in der Satzung, insbesondere in deren Artikel 9 festgelegt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Die Aktionäre sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahl- und Vertriebsstellen die Zentralverwaltungsstelle oder die Depotbank die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Aktien zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Rücknahmepreis- bzw. Umtauschpreis zu verlangen.

Die Rücknahme und der Umtausch erfolgen grundsätzlich zum Rücknahmepreis bzw. Umtauschpreis des jeweiligen Bewertungstages.

Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge für Aktien des E&G Fonds Immobilienaktien Europa und E&G Fonds Global REITs welche der Gesellschaft bis 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, werden auf Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen oder Umtauschanträge (mehr als 10 % des Netto-Teilfondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betreffenden Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

AUSSCHÜTTUNGEN UND SONSTIGE ZAHLUNGEN

Die Ausschüttungspolitik wird im Rahmen der Bestimmungen der Satzung in nachfolgender Übersicht festgelegt. Zur Ausschüttung können im Rahmen der Bestimmung des Artikels 26 der Satzung die ordentlichen Nettoerträge sowie die im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne, sonstige Aktiva und ggf. Kapitalanteile des Fonds kommen.

Auf Ausschüttungen wird nach gegenwärtiger Rechtslage in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

Eventuelle Ausschüttungen auf Aktien erfolgen über die Zahl- und Vertriebsstellen oder die Depotbank. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Aktionäre.

VERÖFFENTLICHUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Aktien sowie alle sonstigen, für die Aktionäre bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Gesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres) von der Verwaltungsgesellschaft ermittelt und werden täglich in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und/oder im Internet unter www.lri-invest.lu veröffentlicht.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt und die Satzung in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich und dort können auch die Verträge mit der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und dem Fondsmanager eingesehen werden.

Neben dem Verkaufsprospekt, erstellt die Gesellschaft ein Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger enthält (*Key Investor Information Document*). Die wesentlichen Informationen für den Anleger können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.lri-invest.lu. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Performance der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – den wesentlichen Informationen für die Anleger entnommen werden.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird in jeweils mindestens einer überregionalen Tageszeitung in den Ländern veröffentlicht, in denen die Aktien öffentlich vertrieben werden. Das gilt auch für sonstige wichtige Informationen an die Aktionäre.

Im Übrigen gelten für die Gesellschaft die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten.

Jeder Interessent kann die vorstehend erwähnten Unterlagen während der Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhalten oder auf der Internetseite www.lri-invest.lu herunterladen.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register-

und Transferstelle sowie an alle Zahl- oder Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

KOSTEN

Der Verwaltungsrat legt in der Übersicht 'E&G FONDS IM ÜBERBLICK' die beabsichtigte Verwendung der Vergütungen, aufgeschlüsselt nach den Bestandteilen Zentralverwaltungsstellenvergütung, Depotbankvergütung, Fondsmanagementvergütung und Vertriebsvergütung, einzeln offen. Die Vergütungen für Vertriebsdienstleistungen werden aus der Fondsmanagementvergütung gespiesen.

Mit Blick auf den Vertrieb in der Schweiz wird präzisiert, dass aus der Fondsmanagementvergütung Rückvergütungen und Bestandspflegekommissionen an institutionelle Anleger, die Aktien wirtschaftlich für Dritte halten, sowie an Vertriebsträger und -partner im In- und Ausland bezahlt werden können.

Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den Fondsmanager bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den Fondsmanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Daneben kann der Fondsmanager oder die Gesellschaft den Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich ebenfalls aus nachfolgender Übersicht 'E&G FONDS IM ÜBERBLICK' ergeben.

Die Depotbank erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich ebenfalls aus nachfolgender Übersicht 'E&G FONDS IM ÜBERBLICK' ergeben.

Der Fondsmanager erhält für seine Tätigkeit aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt 'E&G FONDS IM ÜBERBLICK' ergeben.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes ermittelt und ausbezahlt.

Ferner können der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank bzw. dem Fondsmanager neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der

Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verkaufsprospekt des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Abschließend können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 25 der Satzung belastet werden.

BESTEuerung DES FONDSVERMÖGENS UND DER ERTRÄGE

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("taxe d'abonnement") von zur Zeit 0,05 % p.a. auf Aktien nicht-institutioneller Aktienklassen bzw. von zur Zeit 0,01 % p.a. auf Aktien institutioneller Aktienklassen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar.

Die Einkünfte können in Ländern, in denen Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen ist die Depotbank nicht zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsrichtlinie) zur Zinsbesteuerung in Luxemburger Recht sieht seit dem 1. Juli 2005 eine Besteuerung der Zinserträge vor. Basis für die Ermittlung der nach der EU-Zinsrichtlinie zu steuernden Einkommensteile sind die direkten und indirekten Zinserträge im Fondsvermögen. Der betroffene Anlegerkreis beschränkt sich auf natürliche Personen, die ein Anlagekonto bzw. ein Depot in Luxemburg unterhalten und ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Staat haben.

Die eventuell anfallende Quellensteuer beträgt 35% seit dem 1. Juli 2011.

Die EU-Quellenbesteuerung besitzt keine abgeltende Wirkung und befreit die Aktionäre daher nicht von ihrer Pflicht, Zinseinkünfte im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Grundsätzlich sind nur solche Aktien aus dem Verkaufserlös von thesaurierenden Investmentfonds betroffen, die zinssteuerpflichtig sind, und dies nur, sofern dieser Fonds mehr als 25%, in Anleihen investiert.

Für Aktionäre, die nicht in Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften. Der Anleger kann hinsichtlich der Zins- und Kapitalerträge einer individuellen Besteuerung unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Erwerb, den Besitz und die Rücknahme von Aktien Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

E&G FONDS IM ÜBERBLICK

Teilfonds E&G FONDS Immobilienaktien Europa

| | |
|---|---|
| Fondsgründung: | 6. September 2000 |
| Erstzeichnungstag: | 21. September 2000 |
| Aktienklassen Aktienklasse Classic Cap. Aktienklasse Classic Dis. | |
| Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) Aktienklassen Classic | bis zu 5 % |
| Umtauschprovision: | bis zu 1 % |
| Rücknahmeprovision: | keine |
| Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision) Aktienklassen Classic | EUR 150 |
| Mindestersanlage: Aktienklassen Classic | keine |
| Zentralverwaltungsstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Zentralverwaltungsstellenvergütung wird quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals berechnet und quartalsweise nachträglich ausgezahlt. | 0,10 % p.a. |
| Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Die Depotbankvergütung wird quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals berechnet und quartalsweise nachträglich ausgezahlt. | 0,05 % p.a. zzgl. einer etwaigen anfallenden Umsatzsteuer |
| Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): Aktienklassen Classic Die Fondsmanagementvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt. | bis zu 1,25 % p.a. |
| Teilfondswährung | EUR |
| Referenzwährung: | EUR |
| Bewertungstag: | Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist. Am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres wird kein Preis gerechnet. |
| Aktienstückelung: | Globalzertifikate |
| Verwendung der Erträge: Aktienklasse Classic Cap. Aktienklasse Classic Dis. | Thesaurierung Ausschüttung |

| | |
|--|---|
| Dauer des Teilfonds: | unbegrenzt |
| Wertpapierkennnummer/ISIN: | |
| Aktienklasse Classic Cap. | 940 739 / LU0117418607 |
| Aktienklasse Classic Dis. | 940 738 / LU0117418862 |
| Ende des Geschäftsjahres: | 30. September |
| erstmalig: | 30. September 2001 |
| erster Halbjahresbericht (ungeprüft): | 31. März 2001 |
| erster Jahresbericht (geprüft) | 30. September 2001 |
| Letztmalige Veröffentlichung <i>Mémorial</i>: | |
| - Hinterlegungsvermerk Satzung | 16.11.2007 |
| - zuletzt | 24.11.2011 |
| Preisveröffentlichung: | Täglich in einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. |
| Risikomanagement: | <p>Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds relativ. Das Referenzportfolio besteht aus einem Aktienindex der Eurozone (Immobilien Sektor, REITs).</p> <p>Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Teilfonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.</p> |

IM ÜBERBLICK

Teilfonds E&G FONDS Global REITs

| | |
|--|---|
| Fondsgründung: | 6. September 2000 |
| Teilfondsgründung: | 12. Dezember 2008 |
| Erstzeichnungstag: | 18. Dezember 2008 |
| Aktienklasse Professional Dis. | 1. Oktober 2009 |
| Aktienklasse Classic Cap. | |
| Aktienklassen | |
| Aktienklasse Professional Dis. | |
| Aktienklasse Classic Cap. | |
| Verkaufsprovision: | |
| (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) | |
| Aktienklasse Professional Dis.. | bis zu 4 % |
| Aktienklasse Classic Cap. | bis zu 5 % |
| Umtauschprovision: | keine |
| Rücknahmeprovision: | keine |
| Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision) | |
| Aktienklasse Professional Dis. | EUR 1.000 |
| Aktienklasse Classic Cap. | EUR 100 |
| Mindesterstanlage: | |
| Aktienklasse Professional Dis. | EUR 250.000 |
| Aktienklasse Classic Cap. | keine |
| Zentralverwaltungsstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): | 0,10 % p.a. |
| Die Zentralverwaltungsstellenvergütung wird quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals berechnet und ausgezahlt. | |
| Depotbankvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): | 0,05 % p.a. |
| Die Depotbankvergütung wird quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Quartals berechnet und ausgezahlt. | |
| Fondsmanagementvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens): | |
| Aktienklasse Professional Dis. | bis zu 0,95 % p.a. |
| Aktienklasse Classic Cap. | bis zu 1,70 % p.a. |
| Die Fondsmanagementvergütung wird monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und ausgezahlt. | |
| Teilfondswährung | EUR |
| Referenzwährung: | EUR |
| Bewertungstag: | Jeder Tag, der Bankarbeitstag in Luxemburg ist. Am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres wird kein Preis gerechnet. |
| Aktienstückelung: | Globalzertifikate |
| Verwendung der Erträge: | |
| Aktienklasse Professional Dis.. | Ausschüttung |
| Aktienklasse Classic Cap. | Thesaurierung |
| Dauer des Teilfonds: | unbegrenzt |
| Wertpapierkennnummer/ISIN: | |
| Aktienklasse Professional Dis.. | A0RDTN / LU0403969420 |
| Aktienklasse Classic Cap. | A0X9EX/ LU0441338497 |
| Ende des Geschäftsjahres: | 30. September |
| erster Halbjahresbericht (ungeprüft): | 31. März 2009 |
| erster Jahresbericht (geprüft) | 30. September 2009 |

Veröffentlichung *Mémorial*:

- Hinterlegungsvermerk Satzung
- zuletzt

16.11.2007

24.11.2011

Preisveröffentlichung:

Täglich in einer überregionalen Zeitung in den Ländern, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Risikomanagement:

Für den Teilfonds wird zur Ermittlung des Marktpreisrisikos ein Value at Risk - Modell gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) verwendet. Die Limitierung des Marktpreisrisikos erfolgt für den Teilfonds relativ. Das Referenzportfolio besteht aus einem weltweiten Aktienindex (Immobilien Sektor, REITs).

Gemäß CESR/10-788 (Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) wird für den Teilfonds eine zu erwartende Hebelwirkung von bis zu 100 % angenommen, wobei darauf hingewiesen wird, dass auch die Möglichkeit einer höherer Hebelwirkung besteht. Es ist zu berücksichtigen, dass sich sowohl die Gewichtung der einzelnen Derivatepositionen als auch die Ausprägungen der Risikofaktoren für jedes derivative Instrument durch neue Marktgegebenheiten im Zeitverlauf ändern können. Der Anleger muss insofern damit rechnen, dass sich auch die erwartete Hebelwirkung ändern kann. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass derivative Finanzinstrumente auch teilweise oder vollständig zur Absicherung von Risiken, denen der Teilfonds sonst ausgesetzt wäre, eingesetzt werden können. Im Rahmen der Ermittlung der Hebelwirkung wird der Ansatz gemäß Punkt 3 der Box 24 der CESR- Empfehlung 10-788 herangezogen, in welchem die Summe der Nominalwerte der derivativen Positionen bzw. deren Basiswertäquivalente als Berechnungsgrundlage verwendet werden.

RECHTLICHE ASPEKTE DES E&G FONDS – SATZUNG

Diese Satzung, für welche letztmals am 24. November 2011 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* ("*Mémorial*"), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, ein Hinterlegungsvermerk veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für den gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form einer „société d'investissement à capital variable“ verwalteten E&G FONDS fest.

**SATZUNG
E&G FONDS
9A, rue Gabriel Lippmann
L - 5365 Munsbach, Luxemburg
RCS B 77.618**

Erster Abschnitt

**NAME; SITZ; DAUER; GESELLSCHAFTSZWECK;
GESELLSCHAFTSKAPITAL**

Artikel 1 NAME

Zwischen den Unterzeichneten und allen, welche Inhaber von nachfolgend ausgegebenen Aktien werden, besteht eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („société d'investissement à capital variable“) unter dem Namen **“E&G FONDS“** (die "Gesellschaft" oder der "Fonds“).

Artikel 2 SITZ

Der Gesellschaftssitz befindet sich in Munsbach (Gemeinde Schuttrange), Großherzogtum Luxemburg. Zweigstellen, Tochtergesellschaften oder andere Büros können auf Beschluß des Verwaltungsrates innerhalb oder außerhalb des Großherzogtums Luxemburg errichtet werden (keinesfalls indessen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Territorien oder Besitztümern).

Sofern der Verwaltungsrat die Feststellung trifft, dass außergewöhnliche politische oder kriegerische Ereignisse stattgefunden haben oder unmittelbar bevorstehen, welche den gewöhnlichen Geschäftsverlauf der Gesellschaft an ihrem Sitz oder die Kommunikation mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz zeitweilig und bis zur völligen Normalisierung der Lage in das Ausland verlagert werden; solche provisorischen Maßnahmen werden auf die Staatszugehörigkeit der Gesellschaft keinen Einfluss haben; die Gesellschaft wird eine Luxemburger Gesellschaft bleiben.

Artikel 3 DAUER

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 4 GESELLSCHAFTSZWECK

Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der zur Verfügung stehenden Gelder in Organismen für gemeinsame Anlagen, Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten sowie anderen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich eventueller nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und mit dem Ziel, den Aktionären die Erträge aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zukommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz vom 10. August 1915“) jegliche Maßnahme ergreifen und Transaktion ausführen, welche sie für die Erfüllung und Ausführung dieses Gesellschaftszweckes für nützlich erachtet, und zwar im weitesten Sinne entsprechend Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 .

Artikel 5 GESELLSCHAFTSKAPITAL

1. Das Kapital der Gesellschaft entspricht zu jedem Zeitpunkt der Summe der Netto-Teilfondsvermögen aller Teilfonds ("Netto-Fondsvermögen") der Gesellschaft gemäß Artikel 9 Nr. 1 dieser Satzung und wird durch voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert. Das Gründungskapital der Gesellschaft betrug zweihunderteinundzwanzigtausendsiebenhundert Euro (EUR 221.700,-).
2. Das Mindestkapital der Gesellschaft ist das gesetzliche Mindestkapital nach Luxemburger Recht und beläuft sich auf den Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-). Das Mindestkapital muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Datum, zu welchem die Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht zugelassen wurde, erreicht werden.

**Zweiter Abschnitt
ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR
DIE ANLAGEPOLITIK;
AKTIEN DER GESELLSCHAFT –
TEILFONDS –AKTIENKLASSEN;
AUSGABE VON AKTIEN;
ANTEILWERTBERECHNUNG;
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES
ANTEILWERTES;
RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN**

Artikel 6 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Ziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Aktionären eingebrachten Anlagemittel durch eine Optimierung des Rendite-/Risikoprofils.

Zu diesem Zweck soll den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds angeboten werden. Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik der Teilfonds des Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Als Drittstaat im Sinne der Satzung gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Geldmarkt-instrumente": Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG entsprechen..

"Geregelter Markt": ein geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG.

„Mitgliedstaat“: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängende Rechtsakte.

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2004/ 39/EG“: Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im

Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

„Richtlinie 2007/16/EG“:

Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungs-vorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„Rundschreiben CSSF 08/356“:

Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008.

"Wertpapiere":

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten derivaten Finanzinstrumente oder sonstigen Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik der Teilfonds des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen.

1. Anlagen der Teilfonds des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:
Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der

nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem Geregeltten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Geregeltten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Geregeltten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht. Im Einklang mit dieser Regelung darf der jeweilige Teilfonds ausschließlich Anteile von Zielfonds des offenen Typs erwerben, welche ihren Sitz und Geschäftsleitung in der EU, Norwegen, Schweiz, USA, Kanada, Hong Kong oder Japan haben.
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein

Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("Derivaten"), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregeltten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der

Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 1. genannten Vermögenswerten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolvernder Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer

angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten der Gesellschaft, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Referenzwährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten der Gesellschaft sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen der Gesellschaft und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten der Gesellschaft mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portefeuille gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze bis zu 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwen-

dung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der jeweilige Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, wenn es Ziel der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden,

vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden.

i) Jeder Teilfonds kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft („Zielteilfonds“) ausgegebenen Aktien unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in diesen Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Aktien anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Aktien zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Aktien der Zielteilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Aktien nicht in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft einbezogen wird, solange diese Aktien von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Gesellschaft betroffen ist; und
- keine doppelte Erhebung von Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds und auf Ebene der Zielteilfonds stattfindet.

j) Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder sonstigen OGA dürfen insgesamt 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

k) Generell kann es bei Anteilen an Zielfonds zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene der Zielfonds kommen. Wird ein wesentlicher Teil eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft in Zielfonds angelegt, so ist in dem Verkaufsprospekt des Fonds für den betreffenden Teilfonds ausgewiesen wie hoch die Verwaltungsvergütung des betreffenden Teilfonds wie auch der Zielfonds in die der betreffende Teilfonds investieren kann maximal ist. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird für den betreffenden Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, den der betreffende Teilfonds selbst und

den die Zielfonds in die er investiert, tragen müssen.

Erwirbt die Gesellschaft für die Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anlagen des Teilfonds in Anteile der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

l) Ein Teilfonds darf als Feeder-Teilfonds („Feeder“) eines Master-Fonds agieren, sofern er mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW bzw. Teilfonds dieses OGAW („Master“) investiert, der selbst kein Feeder ist und auch keine Aktien eines Feeders hält.

Als Feeder darf der Teilfonds nicht mehr als 15% seines Nettovermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- Flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (2), zweiter Gedankenstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
- Derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwendet werden.

Für den Fall, dass der Feeder in Anteile eines Masters anlegt, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Feeders in Anteile des Masters erhoben. Die maximale Gesamthöhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl gegenüber dem Feeder selbst als auch gegenüber dem Master erhoben werden kann, ist in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

m) Die Gesellschaft darf stimmberechtigte Aktien insgesamt nicht in einem Umfang erwerben, der es der Gesellschaft insgesamt erlaubt, auf die Geschäftsführung des Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.

n) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;

- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

o) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Drittstaates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Drittstaates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft des Drittstaates im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

p) Die Gesellschaft darf für keinen der Teilfonds Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind. Hierbei gelten Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung.

q) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilisengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder

Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

r) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung die Gesellschaft nicht daran hindert, das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der betreffende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und r) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) brauchen für die jeweiligen Teilfonds, die in vorstehend 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Teilfondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.

b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.

c) muss die Gesellschaft für einen Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Aktien des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles, kann jeder Teilfonds

Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG sowie des CSSF Rundschreibens 08/356 verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 6 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

6. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Gesellschaft sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko in einem Teilfonds den Gesamtnettowert des Portfolios dieses Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Artikel 7 AKTIEN DER GESELLSCHAFT – TEILFONDS – AKTIENKLASSE

1. Die Gesellschaft hat eine sogenannte „Umbrella-Struktur“ und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen weitere Teilfonds aufzulegen. Bei der Einführung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.
2. Jeder Teilfonds kann auf bestimmte und unbestimmte Zeit errichtet werden. Im ersten Fall kann der Verwaltungsrat die Laufzeit des entsprechenden Teilfonds nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Laufzeit einmal oder mehrere Male verlängern.
3. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Aktionäre untereinander als eigenständige Einheit. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre eines Teilfonds sind von denen der Aktionäre der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten steht das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Schulden,

Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen dieses Teilfonds ein.

4. Die Aktien von den verschiedenen Teilfonds verkörpern die Beteiligung der Aktionäre am betreffenden Teilfondsvermögen.
5. Alle Aktien von einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt gemäß nachstehender Nr.6 verschiedene Aktienklassen für den betreffenden Teilfonds vorzusehen.
6. Der Verwaltungsrat kann beschließen für einen oder mehrere Teilfonds zwei oder mehrere Aktienklassen vorzusehen. Werden unterschiedliche Aktienklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Aktienklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für den Fondsmanager oder andere Dienstleister
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Aktienklassen lauten
- f) im Hinblick darauf, ob die Aktienklasse institutionellen Anlegern vorbehalten ist oder für nicht-institutionelle Anleger vorgesehen ist
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Alle Aktien sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Aktienklasse berechtigt.

7. Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie die Vornahme von Zahlungen auf Aktien bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Gesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank sowie über jede Zahlstelle.
8. Der Verwaltungsrat beschließt, ob die Gesellschaft Inhaber- und/oder Namensaktien ausgibt. Sofern Zertifikate über Inhaberaktien ausgegeben werden, werden sie in der Stückelung ausgegeben, wie dies der Verwaltungsrat bestimmt. Inhaberaktien können auch als Globalurkunden verbrieft werden.

Alle ausgegebenen Namensaktien der Gesellschaft werden in das Aktionärsregister eingetragen, welches bei der Gesellschaft oder bei einer oder

mehreren hierfür von der Gesellschaft bezeichneten Personen geführt wird und dieses Register wird die Namen jedes Inhabers von Namensaktien, seine Anschrift entsprechend den Angaben gegenüber der Gesellschaft, die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und den auf Aktienbruchteile bezahlten Betrag enthalten.

Der Eintrag des Namens des Aktionärs in das Aktionärsregister dient als Nachweis der Berechtigung des Aktionärs an solchen Namensaktien. Die Gesellschaft wird darüber beschließen, ob ein Zertifikat über einen solchen Eintrag an den Aktionär ausgestellt werden soll oder ob der Aktionär eine schriftliche Bestätigung über seinen Aktienbesitz erhält.

Sofern Inhaberaktien ausgegeben werden, können, auf Antrag des Aktionärs, Namensaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namensaktien umgetauscht werden. Ein Umtausch von Namensaktien in Inhaberaktien erfolgt durch die Ungültigerklärung der - gegebenenfalls über die Namensaktien ausgestellten - Zertifikate nach Bestätigung, dass der Umtausch nicht zugunsten einer ausgeschlossenen Person erfolgt und durch Ausgabe eines oder mehrerer Inhaberaktienzertifikate, welche die ungültig erklärten Namenszertifikate ersetzen; der Vorgang wird im Aktionärsregister zum Nachweis dieser Ungültigerklärung eingetragen. Der Umtausch von Inhaberaktien in Namensaktien erfolgt durch Ungültigerklärung der Aktienzertifikate über die Inhaberaktien und gegebenenfalls durch Ausgabe von Aktienzertifikaten über Namensaktien an deren Stelle; zum Nachweis dieser Ausgabe erfolgt ein Eintrag im Aktionärsregister. Nach Ermessen des Verwaltungsrates können die Kosten eines solchen Umtausches dem antragstellenden Aktionär belastet werden.

Vor Ausgabe von Inhaberaktien und vor Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien kann die Gesellschaft den Nachweis zur Zufriedenheit des Verwaltungsrates verlangen, dass die Ausgabe oder der Umtausch nicht zur Folge haben, dass derartige Aktien durch eine ausgeschlossene Person gehalten werden.

Aktienzertifikate werden durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet. Die Unterschriften können handschriftlich erfolgen, gedruckt werden oder als Faksimile erstellt werden. Eine dieser Unterschriften kann durch eine hierzu ordnungsgemäß durch den Verwaltungsrat ermächtigte Person geleistet werden; in diesem Fall muss sie handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Aktienzertifikate in einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Form ausgeben.

Aktionäre, welche Namensaktien erhalten sollen, müssen der Gesellschaft eine Adresse mitteilen, an welche sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen gerichtet werden können. Diese Adresse wird ebenfalls in das Aktionärsregister eingetragen.

Sofern ein Aktionär keine Adresse angibt, kann die Gesellschaft zulassen, dass ein entsprechender Vermerk in das Aktionärsregister eingetragen wird

und die Adresse des Aktionärs wird in diesem Falle solange am Sitz der Gesellschaft oder unter einer anderen, von der Gesellschaft einer zu gegebener Zeit einzutragenden Adresse geführt, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Ein Aktionär kann zu jeder Zeit die im Aktionärsregister eingetragene Adresse durch eine schriftliche Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere Adresse, welche von der Gesellschaft zu gegebener Zeit festgelegt wird, ändern.

Sofern ein Aktionär zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen kann, dass sein Aktienzertifikat abhanden gekommen ist, beschädigt oder zerstört wurde, kann auf Antrag des Aktionärs ein Duplikat nach den Bedingungen und unter Stellung der Sicherheiten, wie dies von der Gesellschaft festgelegt wird, ausgegeben werden; die Sicherheiten können in einer von einer Versicherungsgesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibung bestehen, sind aber auf diese Form der Sicherheit nicht beschränkt. Mit Ausgabe des neuen Aktienzertifikates, welches als Duplikat gekennzeichnet wird, verliert das ursprüngliche Aktienzertifikat, welches durch das neue ersetzt wird, seine Gültigkeit.

Beschädigte Aktienzertifikate können von der Gesellschaft für ungültig erklärt und durch neue Zertifikate ersetzt werden.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen dem Aktionär die Kosten für die Erstellung eines Duplikates oder eines neuen Aktienzertifikates sowie sämtliche angemessenen Auslagen, welche von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Eintragung dieses Zertifikates oder im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung des ursprünglichen Aktienzertifikates getragen wurden, dem Aktionär auferlegen.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Berechtigten pro Aktie an. Sofern eine oder mehrere Aktie(n) im gemeinsamen Eigentum mehrerer Personen steht/stehen oder wenn das Eigentum (von / einer) Aktie(n) strittig ist, kann die Gesellschaft, nach Ermessen des Verwaltungsrates und unter dessen Verantwortung eine der Personen, welche eine Berechtigung an (einer) solchen Aktie(n) behaupten, als rechtmäßigen Vertreter dieser Aktie(n) gegenüber der Gesellschaft ansehen.

Die Gesellschaft kann beschließen, Aktienbruchteile auszugeben. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen. Im Falle von Inhaberaktien werden nur Zertifikate über ganze Aktien ausgegeben.

Artikel 8 AUSGABE VON AKTIEN

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt an jedem Bewertungstag zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen. Der Ausgabepreis ist der Netto-Anteilwert gemäss Artikel 9 dieser Satzung zzgl. eines Ausgabeaufschlags dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds und ggf. die

jeweilige Aktienklasse im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Die Gesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Aktien zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz der Gesellschaft, zum Schutz des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds oder/und eines Teilfonds erforderlich erscheint.
3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des entsprechenden Teilfonds zahlbar.
4. Die Aktien werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Gesellschaft von der Depotbank zugeteilt.
5. Die Depotbank wird, auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen, unverzüglich zinslos zurückzahlen.
6. Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Wertgutachten durch einen Abschlussprüfer zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, vorausgesetzt, dass solche Wertpapiere mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen.

Artikel 9 ANTEILWERTBERECHNUNG

1. Das Netto-Fondsvermögen lautet auf die im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegte Währung ("Fondswährung" oder "Referenzwährung"). Der Wert einer Aktie ("Anteilwert") lautet auf die im Verkaufsprospekt des Fonds für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Er wird unter der Verantwortung des Verwaltungsrats an jedem im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Tag ("Bewertungstag") berechnet. Zur Berechnung des jeweiligen Anteilwerts wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der betreffenden Verbindlichkeiten ermittelt und durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Aktien des Teilfonds geteilt.
2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen,

vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.

- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem Geregelteten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist;
- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 6 dieser Satzung) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (a), (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt oder im Falle eines Fonds bei der Rücknahme oder Veräußerung wahrscheinlich erzielt würde. Der Verwaltungsrat wendet in diesem Fall angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- f) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen eines Teilfonds gehandelt werden, berechnet. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die

Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Regelmärkten gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- (h) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Zentralverwaltungsstelle auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes der Gesellschaft für angebracht hält.

Wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Aktien eines Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Gesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

- 3. Sofern für einen Teilfonds zwei oder mehrere Aktienklassen gemäß Artikel 7 dieser Satzung eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Teilfonds dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Aktienklasse separat.

- b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Aktien erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Aktien vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Aktienklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Aktienklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Aktienklassen am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.

- 4. Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
- 5. Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge oder Umtauschanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

Artikel 10 AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTES

- 1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist, insbesondere:
 - a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte aller oder eines Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn nach Einschätzung des Verwaltungsrates über Anlagen eines oder aller Teilfonds nicht verfügt werden kann oder es unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
 - c) während eines Zusammenbruchs von Kommunikationswegen, welche normalerweise im Zusammenhang mit der Bestimmung des Preises oder des Wertes von Vermögenswerten eines Teilfonds oder im

Zusammenhang mit der Kurs- oder Wertbestimmung an einer Börse oder an einem sonstigen Markt im Zusammenhang mit den einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerten Verwendung finden;

- d) sofern aus anderen Gründen die Preise von Vermögensanlagen der Gesellschaft welche einem oder mehreren Teilfonds zuzuordnen sind, nicht zeitnah und genau festgestellt werden können;
 - e) während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die notwendigen Mittel aufzubringen, um auf Rücknahmen der Aktien der Aktienklasse Zahlungen vorzunehmen, oder während welcher der Übertrag von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen oder fälligen Zahlungen auf die Rücknahme von Aktien nach Meinung des Verwaltungsrates nicht zu angemessenen Devisenkursen ausgeführt werden kann;
 - f) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung zu Zwecke der Auflösung oder Verschmelzung der gesamten Gesellschaft;
 - g) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung zum Zwecke der Unterrichtung der Aktionäre von einem Beschluss des Verwaltungsrates, einen oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen aufzulösen, zu annullieren oder zu verschmelzen;
 - h) wenn auf Ebene eines Master-OGAWs, ob auf eigener Initiative oder auf Nachfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme seiner Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.
2. Die zeitweilige Einstellung der Berechnung des Anteilwertes eines oder mehrerer Teilfonds oder Aktienklassen führt nicht zur Einstellung der Berechnung des Anteilwertes anderer Teilfonds oder Aktienklassen, die von dem betreffenden Ereignis nicht berührt sind.
 3. Der Verwaltungsrat wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Aktien des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Aktionären, die Aktien zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, entsprechend mitteilen.
 4. Während der Zeit in der die Berechnung des Netto-Anteilwertes eingestellt ist, werden Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge nicht ausgeführt.

5. Ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Berechnung des Netto-Anteilwertes und bis zur Wiederaufnahme der Berechnung des Netto-Anteilwertes können Rücknahmeanträge bzw. Umtauschanträge vom betreffenden Aktionäre widerrufen werden.

Artikel 11 RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON AKTIEN

1. Die Aktionäre des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme oder grundsätzlich jederzeit den Umtausch ihrer Aktien zu dem im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Rücknahme- bzw. Umtauschpreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Die Rücknahme oder der Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag. Der Rücknahmepreis ist der Netto-Anteilwert gemäss Artikel 9 dieser Satzung abzüglich einer Rücknahmeprovision deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds und ggf. die jeweilige Aktienklasse im Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Umtauschpreis ist der Netto-Anteilwert gemäß Artikel 9 dieser Satzung abzüglich einer Umtauschprovision deren maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds und ggf. die jeweilige Aktienklasse im Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Verwaltungsrat kann, unter anderem im Hinblick auf die Häufigkeit, Fristen und Bedingungen des Umtauschs weitere Beschränkungen festlegen.
2. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag.
3. Die Gesellschaft kann sofern der betreffende Aktionär zustimmt oder dies verlangt, im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts, welche insbesondere ein Wertgutachten durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend vorsehen, den Rücknahmepreis oder den Umtauschpreis unbar zurücknehmen oder umtauschen, vorausgesetzt, die Interessen der anderen Aktionäre des entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse(n) werden nicht beeinträchtigt. Die Kosten einer solchen Auszahlung trägt der betreffende Aktionär.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen oder Umtauschanträge, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betreffenden Teilfonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Aktien zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden von einer Aufschiebung der Rücknahme sowie von der Wiedereinsetzung der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Am nächstfolgenden Bewertungstag oder den nächstfolgenden Bewertungstagen, werden diese bereits bestehenden Rücknahme- und Umtauschanträge vorrangig gegenüber anderen Rücknahme- und Umtauschanträgen abgewickelt.

- 5 Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Gesellschaft kann bei allen Teilfonds Aktien einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre des Fonds oder des Teilfonds oder zum Schutz des Fonds oder des Teilfonds erforderlich erscheint.

**Dritter Abschnitt
VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG;
BEFUGNISSE, ZEICHNUNGSBEFUGNIS,
ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN UND
INTERNE ORGANISATION;
VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN UND
BESCHLÜSSE;
FONDSMANAGER; ANLAGEBERATER UND
ANLAGEAUSSCHUSS;
INTERESSENKONFLIKT/UNVEREINBARKEITS-
BESTIMMUNGEN;
VERGÜTUNG UND SCHADLOSHALTUNG**

Artikel 12 VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMEN-SETZUNG

1. Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt werden und selbst nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder und die Dauer ihrer Mandate. Die Dauer der Mandate darf jedoch sechs Jahre nicht überschreiten.
3. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger führt die Amtszeit seines Vorgängers zu Ende.
4. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch die Generalversammlung der Aktionäre abberufen werden.

Artikel 13 BEFUGNISSE, ZEICHNUNGSBEFUGNIS, ÜBERTRAGUNG VON BEFUGNISSEN UND INTERNE ORGANISATION

1. Der Verwaltungsrat hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Geschäfte der Gesellschaft zu tätigen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks nützlich oder notwendig sind. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der

Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

2. Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft durch die Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern rechtlich vertreten. Der Verwaltungsrat kann ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder ermächtigen, die Gesellschaft durch Einzelunterschrift zu vertreten. Ferner kann der Verwaltungsrat andere natürliche oder juristische Personen ermächtigen, die Gesellschaft entweder durch Einzelunterschrift oder gemeinsam mit einem Verwaltungsratsmitglied oder gemeinsam mit einer anderen vom Verwaltungsrat ermächtigten natürlichen oder juristischen Person rechtlich zu vertreten.
3. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse und Pflichten der täglichen Verwaltung an juristische oder natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen, jedoch können delegieren und diesen für Ihre Tätigkeiten Gebühren und Provisionen zahlen.
4. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt Fondsmanager, Anlageberater und Anlageausschüsse für die Gesellschaft oder einen oder mehrere Teilfonds zu ernennen und deren Befugnisse festzulegen. Ergänzendes ist in Artikel 15 dieser Satzung geregelt
5. Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und, sofern dies gewünscht ist, einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 14 VERWALTUNGSRATSSITZUNGEN UND BESCHLÜSSE

1. Verwaltungsratssitzungen finden, auf Einladung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder, an dem in der Einladung angegebenen Ort, so oft, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, jedoch nicht weniger als viermal im Jahr, statt.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder werden mindestens 48 Stunden vor einer Verwaltungsratssitzung schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) eingeladen, es sei denn die Wahrung der Frist ist aus Gründen der Dringlichkeit nicht möglich. In so einem Fall sind die Dringlichkeitsgründe in der Einladung anzugeben.

Ein Einladungsschreiben ist entbehrlich, sofern jedes Verwaltungsratsmitglied schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) sein Einverständnis gegeben hat.

Eine gesonderte Einladung ist nicht erforderlich, wenn eine Verwaltungsratssitzung an einem Termin und einem Ort stattfindet, die in einem zeitlich davor liegenden, vom Verwaltungsrat gefassten Beschluss, festgelegt wurden.

3. Der Verwaltungsratsvorsitzende steht den Sitzungen des Verwaltungsrates vor. In seiner Abwesenheit steht ein eventueller Stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender den Sitzungen des

Verwaltungsrates vor. Ist der Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende verhindert oder gar keiner ernannt, so bestimmt der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied als Sitzungsvorsitzenden.

Der Verwaltungsratsvorsitzende, der Stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder der Sitzungsvorsitzende kann einen Sekretär ernennen, der nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht und der die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und ggf. der Generalversammlung erstellt.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an jeder Verwaltungsratssitzung persönlich teilnehmen. Ferner kann jedes Verwaltungsratsmitglied an jeder Verwaltungsratssitzung teilnehmen indem es schriftlich (per Brief oder Fax) ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Bevollmächtigten ernennt.

Daneben kann jedes Verwaltungsratsmitglied an einer Verwaltungsratssitzung auch im Wege der telefonischen Konferenzschaltung, Videokonferenz oder durch ähnliche Kommunikationsmittel, die mindestens ermöglichen, dass sämtliche Teilnehmer an der Verwaltungsratssitzung einander hören können, teilnehmen. Eine solche Teilnahme steht einer persönlichen Teilnahme gleich.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden oder sofern dieser nicht anwesend oder vertreten ist, des Sitzungsvorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse mit Ausnahme von, wie nachstehend beschrieben, im Umlaufverfahren gefassten Beschlüssen, nur im Rahmen von ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzungen fassen.

4. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Solche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Diese von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichneten Umlaufbeschlüsse sind gleichermaßen gültig und vollziehbar wie solche, die im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gefasst wurden. Die Unterschriften der Verwaltungsräte bei einem Umlaufbeschluss können auf einem einzigen Dokument oder auf mehreren Kopien desselben Dokuments geleistet werden. Sie können mittels Brief oder per Fax eingeholt werden.
5. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats bei Verwaltungsratssitzungen werden in Protokollen, die mindestens vom Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit bei der Sitzung vom Sitzungsvorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben werden, festgehalten. Bei

Umlaufbeschlüssen werden die Beschlüsse entsprechend wie in vorstehender Nr. 3 beschrieben festgehalten. Alle Beschlüsse werden in einem Beschlussregister eingetragen.

Artikel 15 FONDSMANAGER, ANLAGEBERATER UND ANLAGEAUSSCHUSS

1. Fondsmanager

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Fondsmanager mit der Anlageverwaltung des Fonds betrauen.

Der Fondsmanager hat die Aufgabe insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle des Verwaltungsrates vorzunehmen bzw. zu erbringen.

Ein Fondsmanager muss über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung verfügen und einer Aufsicht unterliegen.

Ein Fondsmanager ist berechtigt Makler und Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des oder der Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Ein Fondsmanager hat das Recht sich, auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung, von Dritten insbesondere von einem oder mehreren Anlageberatern beraten zu lassen.

Ein Fondsmanager kann seine Aufgaben ganz oder teilweise und auf eigene Kosten an Dritte auslagern. Eine solche Auslagerung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig.

Sämtliche Aufwendungen, die einem Fondsmanager im Zusammenhang mit seinen im Hinblick auf den Fonds erbrachten Dienstleistungen entstehen werden von dem Fondsmanager selbst getragen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten werden von dem betreffenden Teilfonds getragen.

2. Anlageberater und Anlageausschuss

Der Fondsmanager hat das Recht, auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung, Anlageberater hinzuzuziehen und/oder sich durch einen Anlageausschuss beraten zu lassen.

Ein Anlageberater wiederum hat das Recht, sich auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung von Dritten beraten zu lassen.

Ein Anlageberater kann seine Aufgaben ganz oder teilweise und auf eigene Kosten an Dritte auslagern. Eine solche Auslagerung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig.

Artikel 16 INTERESSENKONFLIKT/ UNVEREINBARKEITSBESTIMMUNGEN

1. Verträge, Vergleiche und sonstige Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen werden nicht dadurch beeinträchtigt oder deshalb unwirksam, weil ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigte der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen ein persönliches Interesse haben oder dort Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Direktor, Geschäftsführer, leitender oder sonstiger Angestellter sind oder von dieser anderen Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen als Bevollmächtigte ernannt wurden.
2. Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigte der Gesellschaft, welche auch Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Direktor, Geschäftsführer, leitender oder sonstiger Angestellter bei einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen sind, mit der/dem die Gesellschaft Verträge abschließt, abgeschlossen hat oder sonstige Geschäftsbeziehungen eingetret oder unterhält, werden durch diese Verbindung mit der anderen Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen nicht daran gehindert, im Zusammenhang mit einem solchen Vertrag oder einer solchen Geschäftsbeziehung zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.
3. Sofern ein Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Direktor oder Bevollmächtigter der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall der Gesellschaft ein den Interessen der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieses Verwaltungsratsmitglied Geschäftsführer, Direktor oder Bevollmächtigter der Gesellschaft dem Verwaltungsrat dieses entgegengesetzte persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds Geschäftsführers, Direktors oder Bevollmächtigten der Gesellschaft der nächstfolgenden Generalversammlung berichtet.
4. "Entgegengesetztes Interesse" im Sinne des vorstehenden Absatzes beinhaltet nicht jedwede Beziehung und jedwedes Interesse, die nur deshalb entstehen, weil ein Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft einerseits und einem Fondsmanager, der Zentralverwaltungsstelle, der Transfer- und Registerstelle, einem Anlageberater, sowie der oder den Vertriebsstellen (bzw. einem mit diesen mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmen oder jeder anderen von der

Gesellschaft benannten Gesellschaft) andererseits geschlossen wird.

5. Auf Konstellationen in denen die Depotbank Partei eines Vertrages, Vergleichs oder Rechtsgeschäfts ist finden die Bestimmungen dieses Artiges keine Anwendung.

Artikel 17 VERGÜTUNG UND SCHADLOSHALTUNG

1. Alle Vergütungen für Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung der Aktionäre festgelegt und von der Gesellschaft getragen.
2. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft Auslagen und sonstige Kosten, welche diesen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, erstattet.
3. Die Verwaltungsratsmitglieder, deren eventuelle Erben, Testamentsvollstrecker oder Verwalter werden von der Gesellschaft gegenüber allen Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen irgendwelcher Art, sofern die Betroffenen ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben schadlos gehalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden sämtliche Kosten, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die anlässlich solcher Klagen, Verfahren, Forderungen und Haftungen entstanden sind von der Gesellschaft erstattet. Anderweitige Rechte zu Gunsten der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder deren eventueller Erben, Testamentsvollstrecker oder Verwalter werden durch den bezeichneten Anspruch auf Schadloshaltung und Erstattung nicht beeinträchtigt.

Vierter Abschnitt RECHTE DER GENERALVERSAMMLUNG UND EINBERUFUNG; TEILNAHME, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG; VORSITZENDER, SEKRETÄR UND STIMMZÄHLER

Artikel 18 RECHTE DER GENERALVERSAMMLUNG UND EINBERUFUNG

1. Die wirksam einberufene und beschlussfähige Generalversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Aktionäre der Gesellschaft. Sie hat die umfassende Befugnis, Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen. Ihre Beschlüsse binden alle Anteilinhaber unabhängig von den Teilfonds oder Aktienklassen, welche von ihnen gehalten werden, sofern diese Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht und dieser Satzung stehen, insbesondere sofern sie nicht in die Rechte von separaten Versammlungen der Aktionär eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklasse eingreifen.

- Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet im Einklang mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in Luxemburg am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung angegebenen Ort im Grossherzogtum Luxemburg an jedem zweiten Montag des Monats Dezember statt.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die jährliche Generalversammlung der Aktionäre am nächstfolgenden Bankarbeitstag statt.

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre kann auch im Ausland stattfinden, sofern der Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen feststellt, dass besondere Umstände dies erfordern. Ein solcher Beschluss des Verwaltungsrats ist unanfechtbar.

- Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Verwaltungsrates zusammen. Sie kann auch auf schriftlichen Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Vermögens der Gesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Außerordentliche Generalversammlungen können zu der Zeit und an dem Ort, wie in der Einladung zu der betreffenden Außerordentlichen Generalversammlung angegeben, stattfinden.

Es können auch gesonderte Generalversammlungen eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Aktienklassen stattfinden. Auf solchen Generalversammlungen können nur Entscheidungen getroffen werden, die ausschliesslich diese Teilfonds oder Aktienklassen betreffen. Im Übrigen gelten die in dieser Nr.3 und in nachstehender Nr.4 und Nr.5 genannten Bestimmungen für Generalversammlungen eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Aktienklassen entsprechend.

- Die Tagesordnung aller Generalversammlungen wird vom Verwaltungsrat vorbereitet. Hiervon ausgenommen ist der Fall dass die Generalversammlung auf schriftlichen Antrag der Aktionäre, wie in vorstehender Nr.3 beschrieben, stattfindet.
- Sofern sämtliche Aktionäre anwesend oder vertreten sind und sich selbst als ordnungsgemäß eingeladen und über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt erachten, kann eine Generalversammlung ohne schriftliche Einladung stattfinden.

Artikel 19 TEILNAHME, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG

- Grundsätzlich ist jeder Aktionär zur Teilnahme an Generalversammlungen berechtigt. An Generalversammlungen, die nur für einzelne Teilfonds oder Aktienklassen stattfinden, dürfen nur Aktionäre teilnehmen, die Aktien der betreffenden Teilfonds oder Aktienklassen halten.
- Jeder Aktionär kann persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen, indem er eine andere Person,

die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein muss und Verwaltungsrat der Gesellschaft sein kann, schriftlich als seinen Bevollmächtigten ernannt.

- Die persönliche Teilnahme eines Aktionärs oder Bevollmächtigten an einer Generalversammlung muss der Gesellschaft bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich (per Brief oder Fax) an deren Sitz mitgeteilt worden sein.

Um auf einer Generalversammlung berücksichtigt werden zu können müssen Vollmachten, deren Form vom Verwaltungsrat festgelegt werden kann, bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt worden sein.

Aktionäre von in Wertpapierdepots gehaltenen Aktien müssen ihre Aktien durch die jeweilige depotführende Stelle sperren lassen und dieses mittels einer Bestätigung der depotführenden Stelle (Sperrbescheinigung) nachweisen. Eine solche Sperrbescheinigung muss bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt sein und nachweisen, dass die betreffenden Aktien vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung an und bis nach der betreffenden Generalversammlung gesperrt sind.

- Alle anwesenden Aktionäre oder Bevollmächtigte müssen sich vor Teilnahme an der Generalversammlung in die Anwesenheitsliste einschreiben.
- Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen im Hinblick auf die Teilnahme an einer Generalversammlung festlegen.
- Die Generalversammlung beschließt in den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 vorgesehenen Formen sowie mit dem in diesen Gesetzen vorgesehenen Quorum und den in diesen Gesetzen vorgesehenen Mehrheiten. Sofern das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und das Gesetz vom 10. August 1915 oder diese Satzung nichts Anderweitiges bestimmen, werden Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmenden Aktien gefasst.
- Auf der Generalversammlung werden lediglich solche Vorgänge behandelt, welche in der Tagesordnung enthalten sind sowie Vorgänge, die zu solchen Vorgängen gehören.
- Jede Aktie berechtigt, unabhängig von dem Teilfonds oder der Aktienklasse und dessen Wert zu einer Stimme.

Artikel 20 VORSITZENDER, SEKRETÄR UND STIMMZÄHLER

- Die Generalversammlung tritt unter dem Vorsitz des Verwaltungsratsvorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz eines eventuellen Stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden in dessen Abwesenheit oder bei Nichtvorliegen eines

Stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden unter Vorsitz eines Verwaltungsratsmitglieds und in Abwesenheit jedes Verwaltungsratsmitglieds unter Vorsitz eines von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden zusammen.

2. Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt einen Sekretär, der nicht Aktionär sein muss und die Generalversammlung ernennt unter den anwesenden und dies annehmenden Aktionären oder Bevollmächtigten der Aktionäre oder einer eventuellen Domizilstelle der Gesellschaft einen Stimmzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Sekretär und dem Stimmzähler der jeweiligen Generalversammlung und den Aktionären oder deren Bevollmächtigten, die dies wünschen unterzeichnet.
4. Abschriften und Auszüge, die von der Investmentgesellschaft zu erstellen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

Fünfter Abschnitt LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT; LIQUIDATION EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

Artikel 21 LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre liquidiert werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bestimmungen zu fassen, es sei denn diese Satzung, das Gesetz vom 10. August 1915 oder das Gesetz vom 17. Dezember 2010 verzichten auf die Einhaltung dieser Bestimmungen.
2. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftskapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung, muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen und dieser, die Frage nach der Liquidation der Gesellschaft unterbreiten. Eine solche Generalversammlung unterliegt keinem Anwesenheitsquorum und eine Liquidation wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Aktionäre beschlossen.
3. Sinkt das Kapital der Gesellschaft unter ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung, muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen und dieser, die Frage nach der Liquidation der Gesellschaft unterbreiten. Eine solche Generalversammlung unterliegt keinem Anwesenheitsquorum und eine Liquidation wird mit 25% der anwesenden bzw. vertretenden Aktionäre beschlossen.
4. Die in vorstehender Nr.2 und Nr.3 beschriebenen Generalversammlungen müssen so rechtzeitig

einberufen werden, dass sie jeweils innerhalb von 40 Tagen nach Feststellung des Umstandes, dass das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel bzw. unter ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gemäß Artikel 5 dieser Satzung gesunken ist, stattfinden können.

5. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Gesellschaft mit dem Datum des Liquidationsbeschlusses der Generalversammlung bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien der Gesellschaft mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.
6. Nettoliquidationserlöse, deren Auszahlung nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Aktionären geltend gemacht wurden, werden von der Depotbank nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Aktionären bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

Artikel 22 LIQUIDATION EINES ODER MEHRERER TEILFONDS

1. Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft liquidiert werden. Die Liquidation kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a) sofern aus irgendeinem Grund der Anteilwert eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde.
 - b) sofern ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, oder diesen Betrag nie erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde.
 - c) aufgrund einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung oder aus Gründen wirtschaftlicher Rentabilität.

Der Liquidationsbeschluss des Verwaltungsrates wird entsprechend der im Verkaufsprospekt der Gesellschaft enthaltenen Bestimmungen betreffend Veröffentlichungen, veröffentlicht. Diese Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde.

2. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrates wird die Gesellschaft mit dem Datum des Liquidationsbeschlusses bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses keine Aktien des betroffenen Teilfonds mehr ausgeben, zurücknehmen oder umtauschen.

5. Jede ernannte Zahlstelle kann für ihre Tätigkeit aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Zahlstellenvergütung erhalten. Ist dies der Fall, so ist die Höhe, Berechnung und Auszahlungsweise der jeweiligen Zahlstellenvergütung im Verkaufsprospekt des Fonds für den betreffenden Teilfonds festgelegt.
6. Der Fondsmanager, die Depotbank und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte Bestandsprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
7. Daneben können dem Vermögen des Fonds bzw. dem/den jeweiligen Teilfondsvermögen, soweit diesem/diesen zurechenbar, folgende weitere Kosten belastet werden:
- a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen bzw. das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens bzw. des jeweiligen Teilfondsvermögens dieses Fonds erhoben werden;
 - c) Kosten für Rechtsberatung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Aktionäre handeln;
 - d) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer (réviseur d'entreprises agréé) sowie die Kosten für die Prüfung der steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;;
 - e) Kosten für die Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen;
 - f) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
 - g) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenanntes *Key Investor Information Document*), die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Aktien vorgenommen werden müssen;
- h) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - i) Kosten der für die Aktionäre bestimmten Veröffentlichungen;
 - j) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
 - k) Kosten für das Risikomanagement des Fonds und seiner Teilfonds;
 - l) Kosten für die Analyse der Performance-Rechnung des Fonds (Performance-Attribution);
 - m) Kosten, im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
 - n) Versicherungskosten;
 - o) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten aller im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
 - p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses
 - q) Weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe von Aktien tragen die bei Gründung der Gesellschaft aufgelegten Teilfonds. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Gesellschaft. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, trägt das jeweilige Teilfondsvermögen, dem sie zuzurechnen sind.
10. Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 25 VERWENDUNG DER ERTRÄGE

1. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt grundsätzlich fest, ob die in einem Teilfonds/ Aktienklasse erwirtschafteten Erträge an die Aktionäre der betreffenden Teilfonds/Aktienklasse

ausgeschüttet oder diese Erträge in den jeweiligen Teilfonds/Aktienklasse thesauriert werden. Dies findet für die jeweiligen Teilfonds/Aktienklasse Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie netto realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne und sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen. Es ist auch zulässig Kapitalanteile auszuschütten, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 5 dieser Satzung sinkt.
3. Der Verwaltungsrat beschließt die konkrete Ausschüttung. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Aktien des betreffenden Teilfonds/Aktienklasse ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisaktien vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung der Erklärung einer Ausschüttung („Ausschüttungsbekanntmachung“) nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds/Aktienklasse und können danach vom betreffenden Aktionär nicht mehr eingefordert werden.
4. Sofern effektive Stücke ausgegeben wurden, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttungen gegen Vorlage des jeweiligen Ertragsscheins bei den von der Gesellschaft benannten Zahlstellen.
5. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt Ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Artikel 26 GESCHÄFTSJAHR, BERICHTE UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.
2. Für die Gesellschaft wird ein Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht in der Referenzwährung wie im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg erstellt. Der Jahresbericht des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Gesellschaft ernannt wird.
3. Sofern dies erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte des Fonds erstellt werden.

Artikel 27 ABSCHLUSSPRÜFER

Die Prüfung des Jahresberichts des Fonds wird einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem oder mehreren Abschlussprüfer(n), die im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist/sind übertragen. Diese Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung der Aktionäre.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. der/die Abschlussprüfer ist/sind für eine Dauer von bis zu sechs Jahren ernannt. Sie/Er kann/können jederzeit von der Generalversammlung der Aktionäre abberufen werden.

Artikel 28 DEPOTBANK

1. Die Gesellschaft hat eine Bank mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg zur Depotbank bestellt. Die Depotbank ist unter anderem mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Depotbank richten sich nach dem Gesetz, dieser Satzung sowie dem Verkaufsprospekt des Fonds und dem Depotbankvertrag.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen eventuelle Ansprüche der Aktionäre gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank durch die Aktionäre selbst nicht aus.

Artikel 29 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann jederzeit durch eine Generalversammlung der Aktionäre, welche den Quorum- und Mehrheitserfordernissen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) unterliegt, geändert oder ergänzt werden.

Artikel 30 ANWENDBARES RECHT, VERTRAGSSPRACHE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Gesellschaft und deren Satzung unterliegen Luxemburger Recht.
2. Der deutsche Wortlaut der Satzung und des Verkaufsprospektes des Fonds ist maßgeblich.
3. In Ergänzung zu den Regelungen dieser Satzung bzw. für alle Punkte die nicht in dieser Satzung geregelt sind gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes vom 10. August 1915.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Artikel 1 VERTRETER

Vertreter in der Schweiz ist CARNEGIE FUND SERVICES S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz (Postadresse: Postfach 5842, 1211 Genf 11), Tel.: + 41 (0)22 705 11 77, Fax: + 41 (0)22 705 11 79.

Artikel 2 ZAHLSTELLE

Zahlstelle in der Schweiz ist BANQUE CANTONALE DE GENÈVE, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Tel.: + 41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

Artikel 3 BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt und Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Artikel 4 PUBLIKATIONEN

betreffend die ausländische kollektive Kapitalanlage erfolgen in der Schweiz bis zum 28. Februar 2014 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Plattform der Webseite FundInfo (<http://www.fundinfo.com>) und ab dem 1. März 2014 ausschliesslich auf der Plattform der Webseite FundInfo (<http://www.fundinfo.com>).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Plattform der Webseite FundInfo (<http://www.fundinfo.com>) publiziert. Die Preise werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres) publiziert.

Artikel 5 ZAHLUNG VON RÜCKVERGÜTUNGEN UND VERTRIEBS-ENTSCHÄDIGUNGEN

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Investmentgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Investmentgesellschaft an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebs-entschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

Artikel 6 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegen am Sitz des Vertreters.